

Bundesgericht 4A_437/2007 d 05.02.2008 nicht publ.

Keine stillschweigende Vertragsauflösung

Leitsatz

Zur Anwendbarkeit von Art. 6 OR auf Versicherungsverträge.

Sachverhalt

Eine Kassiererin wurde wegen Verdachts auf Diebstahl an ihrem Arbeitsplatz verhaftet und gleichzeitig fristlos entlassen. Ab dem folgenden Tag wurde ihr eine vollständige Arbeitsunfähigkeit bestätigt. Der Arbeitgeber hatte eine kollektive Krankentaggeldversicherung abgeschlossen. Mit der Entlassung schied die Kassiererin aus dem Kollektivvertrag aus. Der Versicherer bot ihr an, einen Einzelversicherungsvertrag mit gleichem Leistungsumfang und ohne Unterbruch der Deckung abzuschliessen. Die Kassiererin nahm diesen Antrag umgehend an.

Vier Monate später erstattete der Versicherer der Kassiererin die bezahlten Prämien zurück. Er verzichtete ferner auf weitere Prämienforderungen.

Als die Versicherte einige Zeit später die Ausrichtung von Taggeldern verlangte, verweigerte der Versicherer sämtliche Leistungen mit der Begründung, der Versicherungsvertrag sei in konkludentem und gegenseitigem Einvernehmen rückwirkend per Beginn aufgehoben worden. Das kantonale Sozialversicherungsgericht schützte die Position des Versicherers.

Erwägungen

Ein Versicherungsvertrag kann durch übereinstimmende Willenseinigung nach Art. 115 OR aufgehoben werden. Dies kann auch konkludent erfolgen. Die Vorinstanz nahm an, die Rückzahlung der Prämie und der Verzicht auf weitere Prämienforderungen können nicht ohne weiteres als Offerte zur Vertragsaufhebung interpretiert werden. Sie hätten aber die Versicherte nach Treu und Glauben veranlassen müssen, beim Versicherer nach den Gründen dafür zu fragen. Aus dem Unterlassen dieser Nachfrage und dem Umstand, dass die Versicherte damals bereits anwaltlich vertreten war, schloss die Vorinstanz, dass der Versicherer davon ausgehen durfte, dass die Versicherte seinen Willen, den Vertrag aufzulösen, zur Kenntnis genommen habe. Damit verkennt die Vorinstanz das Vertrauensprinzip. Zunächst weist der Umstand, dass eine Nachfrage erforderlich gewesen wäre, darauf hin, dass die Handlungen des Versicherers nicht selbsterklärend waren. Massgebend ist vorliegend nach dem Vertrauensprinzip, wie die Versicherte die Handlungen des Versicherers verstehen darf und muss, und nicht umgekehrt, wie der Versicherer die Reaktion der Versicherten auf seine Handlungen interpretiert.

Selbst wenn man der Vorinstanz folgend die Handlungen des Versicherers als Aufhebungsofferte qualifizierte, so fehlt jede Grundlage, um das Schweigen der Versicherten als konkludente Annahme einer solchen Offerte anzusehen. Nach Art. 6 OR kann ein Stillschweigen des Offertempfängers dann als Zustimmung angesehen werden, wenn aufgrund seines Verhaltens eine ausdrückliche Annahme nicht zu erwarten ist. Dabei bedarf nach der Rechtsprechung ein Schuldenerlass einen klar zum Ausdruck gebrachten Willen auf einen endgültigen Verzicht, wobei nicht leichthin auf einen solchen Willen geschlossen werden darf. Das Bundesgericht unterstellt den vollständigen Verzicht auf sämtliche Versicherungsleistungen den gleichen Anforderungen. Davon kann vorliegend – auch aufgrund des Umstandes, dass der Versicherungsfall zum Zeitpunkt der "Aufhebungsofferte" bereits eingetreten war – keine Rede sein.

Gestützt auf diese Überlegungen hob das Bundesgericht den kantonalen Entscheid auf.